

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/09/0182

Rechtssatz

Der Disziplinaranwalt ist gemäß § 92 Abs. 1 DGO Graz 1957 zur Wahrung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren bestellt und hat das Recht, Beschwerde an das LVwG sowie Revision an den VwGH zu erheben (§ 92 Abs. 4 leg. cit.). Eine verfahrensrechtliche Sonderstellung gemäß § 32 VwGVG besteht nicht, sodass auch in seinem Fall das Vorliegen des Verschuldens im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG vom VwG zu prüfen ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023090182.L02